

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. November 1886.)

**Inhalt.** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Aug. 1886, R. G. Bl. Nr. 135, betr. die Verzeichnung u. Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen. — 2. Ministerialverordnung v. 9. Sept. 1886, R. G. Bl. Nr. 140, betr. das Verbot von gewerbli. Marken, bestehend aus den Bildnissen der Majestäten u. von Mitgliedern des kaiserl. Hauses. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 4. Statthaltereii-Kundmachung v. 1. Sept. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 46, betr. die tägl. Verpflegungsgebühr im städt. Krankenhause zu Freudenthal. — 5. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Kundmachungen. — 6. Reichskriegsministerial-Erlaß v. 11. Nov. 1884, Z. 5040, betr. die Anlage von Militärschießplätzen. — 7. Statthaltereii-Erlaß v. 17. Dec. 1884, Z. 58.644, betr. die Subsumirung des Sonnen- und Regenschirmmachergewerbes unter die gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe. — 8. Statthaltereii-Erlaß v. 25. Juni 1885, Z. 30.203, betr. das Verfahren bei Qualificirung eines Verschleißes oder Ausschankes von Branntwein als Haupt- oder Nebengeschäft. — 9. Statthaltereii-Erlaß v. 16. März 1886, Z. 61.674, betr. die Dampfeskelrevision auf den Dampfschiffen der österr. Donaufstrecke. — 10. Statthaltereii-Erlaß v. 29. März 1886, Z. 13.347, betr. den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben im Falle unbegründeter Verweigerung der Befähigung der Arbeitszeugnisse durch die Genossenschaft. — 11. Polizeidirections-Note v. 27. Apr. 1886, Z. 25.247, betr. den Thatbestand des Haltens einer Wintelpresse (§. 327 Str.-Ges.). — 12. Statthaltereii-Erlaß v. 28. Apr. 1886, Z. 21.535, betr. die Stempelspflichtigkeit der Gesuche (Protokolle) um Giftbezugscheine und derlei Lizenzen. — 13. Statthaltereii-Erlaß v. 6. Juni 1886, Z. 3092, betr. die Stadtgemeinde Iglau in ihrer Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz. — 14. Statthaltereii-Erlaß v. 11. Juni 1886, Z. 27.286, betr. die zur Berichtigung von Verpflegskosten zc. an die k. u. k. ö.-u. Gesandtschaft in Belgrad zu übersendenden Geldbeträge. — 15. Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus v. 15. Juni 1886, Z. 15.650, betr. die Befriedigung der Verpflegskostenforderungen des allg. Versorgungsfonds aus dem Nachlasse verstorbenen Pfründner. — 16. Statthaltereii-Erlaß v. 14. Juli 1886, Z. 35.316, betr. die Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung von Zwieback u. Theegebäd. — 17. Statthaltereii-Erlaß v. 23. Juli 1886, Z. 35.988, betr. die Umgehung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes. — 18. Statthaltereii-Erlaß v. 26. Mai 1886, Z. 25.311, betr. die Undurchführbarkeit einer strengen Scheidung der Gewerberechte der Sattler und Riemer. — II. Gemeindevorstandesbeschlüsse.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 21. August 1886, Nr. 135.)

#### Einleitung.

##### §. 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme

von Tirol und Vorarlberg, wird nachstehend die Vorschrift über die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen verlautbart.

Zur Anlage und Evidenthaltung der Sturmrollen nach §. 9 des vorbezo genen Gesetzes sind die Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenführer berufen und werden dieselben hiebei durch die politischen Bezirksbehörden und durch die militärischen Behörden nach Maßgabe ihres sonstigen Wirkungskreises im Sinne der nachstehenden Vorschriften unterstützt.

Hinsichtlich des Beginnes der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen wird bemerkt, daß, während die Landsturmpflicht nach §. 12 des Landsturmgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten ist, das Ministerium für Landesverteidigung, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die erforderlichen Vorbereitungen, von der Anlage der Sturmrollen für das Jahr 1886 Umgang zu nehmen findet, wogegen die erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen für das Jahr 1887 sofort einzuleiten und derart durchzuführen ist, daß die Anlage der Sturmrollen für das letztgenannte Jahr zu dem hiefür im Allgemeinen festgesetzten Termine mit Ende Februar 1887 abgeschlossen sein, sonach die Anfertigung des vorgeschriebenen „Sturmrollenauszeuges“ in den Gemeinden erfolgen und die Einsendung desselben an die politischen Bezirksbehörden bis 15. März bewirkt werden kann.

Hinsichtlich der bei den verschiedenen Einleitungsarbeiten einzuhaltenden Zwischentermine sind für die erste Anlage der Sturmrollen noch besondere Weisungen der politischen Landesstellen zu gewärtigen.

Die Bestimmungen über die Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in der Zeit der Aufbietung des Landsturmes bis zur Auflösung desselben werden seinerzeit zur Verlautbarung gelangen.

## Die Sturmrollen und erste Verzeichnung der Sturmpflichtigen.

### §. 2.

#### Sturmrollen.

Die Gemeindevorstellungen haben alle in der Gemeinde zuständigen, im Landsturmpflichtigen Alter stehenden Staatsbürger, welche weder dem Heere (Kriegsmarine), der Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören, — gleichviel, ob dieselben in der Gemeinde anwesend oder abwesend sind — in eigenen Listen „Sturmrollen“ zu verzeichnen und diese letzteren sodann evident zu halten (V. St. G. §. 9, Absatz 1).

Die Sturmrolle besteht aus 24, von der höchsten Altersklasse nach abwärts aneinanderzureihenden Jahrgangslisten.

Diese Jahrgangslisten sind nach Beilage 1 dieser Verordnung zu verfassen und haben die Landsturmpflichtigen je einer und derselben Altersklasse, das heißt die in einem und demselben gregorianischen Kalenderjahre vom 1. Jänner bis inclusive 31. December Geborenen, nach Familiennamen<sup>1)</sup> alphabetisch geordnet, zu enthalten.

Der älteste Jahrgang enthält die Landsturmpflichtigen, welche in dem betreffenden Jahre das 42. Lebensjahr vollenden, und der jüngste Jahrgang jene, welche das 19. Lebensjahr vollstrecken<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Bei gleichen Familien- und Tauf- (Vor-) Namen ist, zur näheren Bezeichnung des betreffenden Landsturmpflichtigen, der allfällige Beiname oder der Tauf- (Vor-) Name des Vaters oder ein sonstiger bezeichnender Umstand anzuführen.

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme für die letzten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind. Für Solche erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht auf die folgenden zehn Jahre.

In größeren Städten (20.000 Einwohner und darüber), wo die seinerzeitige Formirung mehrerer Bataillone aus den anwesenden Landsturmpflichtigen in Betracht kommen wird, sind die letzteren, wo thunlich, in getrennten Sturmrollen nach der Untertheilung in Stadtbezirke aufzuführen.

Die Uebersichtstabellen Beilagen 2 und 3 dienen zur Aufklärung, welche Jahrgänge die Sturmrolle zu enthalten hat, beziehungsweise zur Erläuterung der Dauer der Landsturmpflicht der zu Verzeichnenden.

Aus der Sturmrolle ist sodann alljährlich gemeindeweise ein ziffermäßiger Auszug, der „Sturmrollenauszug“, nach Beilage 4 zu verfassen, in welchem die verzeichneten Landsturmpflichtigen, nach Jahrgängen zusammengestellt, auszuweisen sind.

Erforderlichenfalls können zur Information und Unterstützung der Gemeindevorstellungen bei Anlegung und Evidenthaltung der Sturmrollen die den Bezirkshauptmannschaften zugeheilten Landwehr-Bezirksfeldwebel auf Kosten der betreffenden Gemeinde delegirt werden.

### „Verzeichnisse“ über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge.

Für die Verzeichnung der Landsturmpflichtigen vom ältesten bis inclusive vorletzten Jahrgange dienen bei der ersten Anlage der Sturmrollen im Allgemeinen die Stellungslisten vom Jahre 1866 an zur Grundlage, und haben daher die politischen Bezirksbehörden<sup>3)</sup> zum Zwecke der Verzeichnung dieser Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle besondere „Verzeichnisse“ mit den für die Sturmrolle (Beilage 1) vorgeschriebenen Rubriken aus den Stellungslisten für jede Gemeinde des Bezirkes und für jeden der 23 Jahrgänge abgesondert zu verfassen und den Gemeindevorstellungen zeitgerecht zuzusenden.

Jeder Jahrgang dieser „Verzeichnisse“ wird alle in der betreffenden Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen einer und derselben Altersklasse, so z. B. der älteste Jahrgang der Sturmrolle des Jahres 1887 die zuständigen Landsturmpflichtigen mit dem Geburtsjahre 1845 — gleichviel ob dieselben gelöscht, zurückgestellt, befreit oder eingereicht worden sind, letztere jedoch nur insofern, als sie nicht mehr im Heere (Kriegsmarine), in der Reserve, Ersatzreserve oder Landwehr dienen<sup>4)</sup> — nach den Familiennamen alphabetisch geordnet enthalten.

Für die nachmals durch die Gemeindevorstellungen erfolgende Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle haben die politischen Behörden in erster Linie die Nichtstellung dieser „Verzeichnisse“, insbesondere die Ermittlung jener in den Stellungslisten Enthaltenen, beziehungsweise in diese „Verzeichnisse“ Aufgenommenen zu bewirken, welche nachträglich:

- a) die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde erworben haben, oder
- b) ausgewandert, oder
- c) gänzlich unbekannt geworden<sup>5)</sup>, oder endlich
- d) mittlerweile gestorben sind.

Diese sind, unter kurzer Vormerkung des Grundes, in der Rubrik „Anmerkung“ zu streichen, andererseits die „Verzeichnisse“ durch Einstellung der Landsturmpflichtigen, welche

<sup>3)</sup> Unter politischen Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften führenden Gemeindebehörden (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt, Gemeinderath) begriffen.

<sup>4)</sup> Die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr kommen in diese Verzeichnisse und sonach in die Sturmrolle aufzunehmen.

<sup>5)</sup> Als „gänzlich unbekannt geworden“ sind nur solche anzusehen, deren Ableben oder Aufenthalt selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte, nicht aber solche, über welche in der Gemeinde — wenn auch längere Zeit — nichts verlautet.

mittlerweile zugewachsen sind, beziehungsweise die Zuständigkeit in der Gemeinde erworben haben, zu ergänzen.

Die vollkommen entsprechende erstmalige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen — insbesondere der höheren Jahrgänge — auf Grund der Stellungslisten wird allerdings nur durch ein allseitiges Zusammenwirken erzielt werden können, daher es vorzugsweise den politischen Behörden obliegt, zu diesem Zwecke sich gegenseitig zu unterstützen, dann alle zu Gebote stehenden oder auch nur erlangbaren Behelfe<sup>6)</sup>, sowie auch alle geeigneten Gelegenheiten, welche sich bei den verschiedenen Amtshandlungen ergeben, zur Vervollständigung und Berichtigung der „Verzeichnisse“, beziehungsweise der Sturmrollen zu benützen.

Fehlen für einzelne Stabsbezirke, beziehungsweise Gemeinden die alten Stellungslisten, sowie auch die Losungslisten, so ist die Verzeichnung der betreffenden Jahrgänge der Landsturmpflichtigen dieser Gemeinden vorläufig eben nach Maßgabe der Thunlichkeit und sonst vorhandenen Behelfe vorzunehmen.

In solchen Fällen ist jedoch vorzugsweise für die genaueste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes Sorge zu tragen und die Vervollständigung der Sturmrollen nach und nach zu bewirken.

Die politischen Bezirksbehörden übergeben nun die nach Möglichkeit richtig gestellten „Verzeichnisse“ vorerst den betreffenden Gemeindevorstellungen zum Zwecke der weiteren Erhebungen über die in der Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen.

Die Gemeindevorstellungen haben umfassende Erhebungen in der Gemeinde zu pflegen, die zuständigen Landsturmpflichtigen durch Vergleichung mit den Matriken über die Gemeindeangehörigen — wenn solche vorhanden sind — zu constatiren, diese Verzeichnisse in der Gemeinde durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen, und durch Kundmachung zu Mittheilungen für die richtige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen aufzufordern.

Hierauf sind die für die Richtigstellung der Verzeichnung erlangten Daten von den Gemeindevorstellungen zu sammeln, beziehungsweise bei den betreffenden Verzeichneten in der Rubrik „Anmerkung“ vorzumerken, die übergangenen Landsturmpflichtigen namhaft zu machen und die so ergänzten „Verzeichnisse“ sammt den allfällig erlangten, für die Verzeichnung überhaupt in Betracht kommenden Daten an die politischen Bezirksbehörden zur Ueberprüfung zurückzuleiten.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Würdigung dieser in der Gemeinde gepflogenen Erhebungen und die allfällige Richtigstellung der Verzeichnisse, welche sodann unter kurzer Motivirung der diesfälligen Anordnung an die betreffenden Gemeindevorstellungen zurückgeleitet werden.

Die Mitglieder der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen (L. St. G. §. 2, Absatz 4), sind, abgesehen von der Verzeichnung in den Sturmrollen der Zuständigkeitsgemeinden — wo sie insoweit evident geführt werden, als sie auf Grund ihres Lebensalters im Sinne des ersten Absatzes des §. 2 des Landsturmgesetzes landsturmpflichtig sind — auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten<sup>7)</sup>, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, evident zu führen.

<sup>6)</sup> Zur Berichtigung können insbesondere dienen die den Stellungslisten zu Grunde liegenden Losungslisten (§. 24 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze), die Zählungsbücher aus der Volkszählung, die gemeindeweisen Verzeichnisse der Taxpflichtigen (§. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 70), die Behelfe über die Entlassenen (§§. 152—159 der vorbezeichneten Instruction), die Register über die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr (§. 160 dieser Instruction) u. s. w.

<sup>7)</sup> Die Landwehr-Bataillons-Bezirke werden in der Regel zugleich Landsturmbezirke zu bilden haben; insofern für einen Landsturmbezirk kein eigener Commandant ernannt würde, hat der Landwehr-Bataillons-Commandant auch als Landsturm-Bezirks-Commandant zu fungiren.

Zu diesem Zwecke haben die Commandanten oder Vorsteher der vorerwähnten Körperschaften besondere Verzeichnisse über die Mitglieder derselben, nach Beilage 5, unter genauester Ausfüllung der dort enthaltenen Rubriken zu verfassen und in zweifacher Ausfertigung alljährlich mit Ende Jänner an die Landsturm-Bezirks- (Landwehr-Bataillons-) Commanden zu senden, welchen nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Richtigstellungen die sofortige Vorlage dieser Nachweisungen an das vorgesetzte Landwehr-Commando (zugleich mit dem „Sturmrollen-Summar“) obliegt.

Desgleichen sind die Landsturmpflichtigen, dem Ruhestande oder dem „Verhältnisse außer Dienst“ des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehörenden Personen, abgesehen von der sonstigen militärischen Evidenthaltung, auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten ihres Aufenthaltsortes auf Grund der von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen einzuholenden Auszüge aus den Evidenzprotokollen evident zu führen, insofern sie für Heeres- oder Landwehrdienste nicht designirt<sup>8)</sup>, daher für Landsturmdienste verfügbar sind.

### „Behefte“

#### zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge.

Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikenführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, in ganz gleicher Weise, wie dies im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschrieben ist, nach Muster Ia dieser Instruction zu verfassen, der allfällige Todestag der in dem Matrikenauszuge verzeichneten Personen — soweit dies auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterberegister geschehen kann — in die Rubrik 4 dieses Auszuges einzutragen, und diese Auszüge, zugleich mit den Auszügen über die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge bis Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstellungen zu übergeben.

Ebenso haben die zur Matrikenführung berufenen Militärseelsorger alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge, sinngemäß nach dem laut §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschriebenen Muster Ib, zu verfassen und dieselben bis 15. Jänner dem Militär-Territorial-Commando vorzulegen.

Die Militär-Territorial-Commanden und die Ergänzungs-Bezirks-Commanden, sowie auch die politischen Bezirksbehörden, haben zum Zwecke der Verzeichnung der in das land-

<sup>8)</sup> Bei den im landsturmpflichtigen Alter stehenden, wie die anderen Landsturmpflichtigen zu verzeichnenden graduirten Aerzten, diplomirten Wundärzten und diplomirten Thierärzten, welche für den Mobilisirungsfall zur Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr auf Grund des §. 18 des Wehrgesetzes bereits evident geführt werden, ist diese Verpflichtung in der Rubrik „Anmerkung“ der Sturmrolle ausdrücklich ersichtlich zu machen, und können solche Personen für den Fall und die Dauer ihrer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr zur Dienstleistung im Landsturm nicht herangezogen werden.

Die bezüglichen Mittheilungen haben den Gemeindevorstellungen durch die politischen Bezirksbehörden zuzukommen.

sturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge militärischer Abkunft in gleicher Weise, wie dies bezüglich solcher in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist, vorzugehen.

Für die alljährliche Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter von 19 Jahren tretenden Jünglinge finden im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 12, 15, 16, 19, 20, 21 und 22 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (über die Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge) sinngemäße Anwendung, nur kommt zu beachten, daß den in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglingen die Selbstmeldung zur Verzeichnung bis auf Weiteres nicht obliegt, und daß Befreiungsgesuche bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen nicht in Betracht kommen.

Im Uebrigen haben die Gemeindevorstellungen hinsichtlich der Vorarbeiten für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge in gleicher Weise wie bei den Vorarbeiten für die Stellung vorzugehen; insbesondere sind auf Grundlage der Tauf- und Geburtsregister und der Erhebungsergebnisse drei abgeordnete Verzeichnisse über die in der Gemeinde zuständigen, dann über die in der Gemeinde nicht zuständigen Landsturmpflichtigen, und über die gänzlich Unbekannten, sinngemäß nach den Mustern III, IV und V der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze<sup>9)</sup> zu verfassen und diese Verzeichnisse mit allen Behelfen der politischen Bezirksbehörde längstens bis 15. December vorzulegen.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Verzeichnisse zu prüfen und zu vervollständigen, die Auszüge über die fremden Landsturmpflichtigen den betreffenden zuständigen politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln und die öffentliche Auflage der berichtigten Verzeichnisse über die zuständigen Landsturmpflichtigen, eventuell auch jener über die gänzlich Unbekannten in der Gemeinde, vom 20. bis 31. Jänner zu veranlassen, beziehungsweise die geeigneten Vorkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtigstellung dieser Verzeichnisse zu treffen.

Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstellungen diese Verzeichnisse sammt den Erhebungsbehelfen der politischen Bezirksbehörde zur endgiltigen Feststellung neuerlich vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung und Richtigstellung, behufs Uebertragung der Verzeichneten als jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle, bis längstens 15. Februar den Gemeindevorstellungen zurückstellen.

---

Nach Durchführung dieser Vorarbeiten wird die Sturmrolle, mittelst der aus den „Verzeichnissen“ über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge und aus den „Behelfen“ zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge jahrgangsweise zu übertragenden Namen und sonstigen Angaben, zusammengestellt, der „Sturmrollenauszug“ angefertigt, und sodann alljährlich bis 15. März eine Abschrift desselben an die zuständige politische Bezirksbehörde vorgelegt.

---

<sup>9)</sup> Bei den Mustern III und IV der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze kommen nur die Aufschriften, sinngemäß in Bezug auf den Zweck für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge, richtig zu stellen; dann ist statt „Stellungspflichtigen“ immer „Landsturmpflichtigen“ zu setzen, während die Rubriken, welche die Anmeldung der Stellungspflichtigen betreffen, sowie im Muster IV die Unterbrechung der Abgrenzungstriche der Rubriken und die Bezeichnung: „I. Altersklasse (geboren im Jahre 18. . .)“ u. s. w. entfallen.

## Evidenthaltung der Sturmrollen.

### §. 3.

#### Richtigstellung in Folge besonderer Vorkommnisse.

Die Sturmrollen sind nach erfolgter Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in dieselben von den Gemeinden auch evident zu halten.

Diese Evidenthaltung, welche nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege zu geschehen hat, besteht in der fortgesetzten Richtigstellung der Sturmrollen in Folge von besonderen Vorkommnissen, insbesondere aus Anlaß:

- a) der Entlassung von im landsturmpflichtigen Alter Stehenden aus dem Heere, der Ersatzreserve oder der Landwehr,
- b) des Wechsels der Zuständigkeit,
- c) der Einreihung Landsturmpflichtiger in das Heer, die Ersatzreserve oder Landwehr,
- d) der Betheilung von Landsturmpflichtigen mit Landsturmbefreiungs-Certificaten, worüber die besonderen Verfügungen zu gewärtigen sind,
- e) der Auswanderung, oder
- f) des Ablebens von Landsturmpflichtigen.

Die Richtigstellungen sind von den Gemeindevorstellungen von Fall zu Fall zu bewirken, hiebei für jede Berichtigung die Begründung in der betreffenden Rubrik der Sturmrolle kurz anzuführen<sup>10)</sup>.

Zu diesem Zwecke haben

- a) die politischen Behörden den Zuständigkeitsgemeinden die denselben nicht zu Gebote stehenden eigenen diesbezüglichen Behelfe zur Benützung mitzutheilen, beziehungsweise denselben entsprechende Zusammenstellungen, so insbesondere über die Eingereichten mit Ende August, über die Nachgestellten, sowie über die aus dem Heere (Kriegsmarine)<sup>11)</sup> oder der Landwehr Entlassenen mit Ende des Jahres u. s. w. zu übermitteln;
- b) die Matrikenführer bei jedem Sterbefalle eines Landsturmpflichtigen<sup>12)</sup> den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zur Uebermittlung an die Zuständigkeitsgemeinde des Verstorbenen im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wenn die Sturmrollen in der oben vorgeschriebenen Weise evident gehalten werden, können dieselben keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthalten und werden dem wichtigen Zwecke, der Evidenz der gesammten Landsturmpflichtigen in hinreichender Weise genügen.

Ueber die während der Aufbietung des Landsturmes erforderlichen Vormerkungen in den Sturmrollen werden in den Durchführungsvorschriften für das gesammte Landsturmwesen besondere Bestimmungen getroffen werden.

<sup>10)</sup> Es ist zweckmäßig, den Sturmrollenauszug zugleich hiernach richtig zu stellen, damit der Jahresabschluß erleichtert werde und keine Veränderung in demselben unberücksichtigt bleibe.

<sup>11)</sup> Da die aus der Kriegsmarine nach vollendeter Wehrpflicht Entlassenen keiner Landwehrpflicht unterliegen, so werden die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter aller von dort Entlassenen alljährlich direct an das heimatzuständige Landwehr-Bataillonscommando behufs Veranlassung der Aufnahme in die Sturmrollen, übersendet werden.

<sup>12)</sup> Im Zweifel ist von jedem im 19. bis 42. Lebensjahre stehenden Staatsbürger der Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

### Jährlicher Abschluß der Sturmrollen.

Am Schlusse jedes Jahres (zum erstenmale mit Ende 1887) ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß keinerlei Michtigstellung übersehen wurde, und sodann mit Beginn des neuen Jahres durch die Ausscheidung des ältesten Jahrganges des Vorjahres (zum erstenmale mit Anfang des Jahres 1888 durch Ausscheidung der im Jahre 1845 Geborenen), dann bis Ende Februar durch den Anschluß des jüngsten, neu hinzukommenden Jahrganges (im Jahre 1888 der im Jahre 1869 Geborenen), richtigzustellen, gleichzeitig mit dem „Sturmrollenauszuge“ nach Beilage 4 zu versehen und bis 15. März eine Abschrift des letzteren der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welcher es obliegt, die Sturmrollenauszüge von sämtlichen Gemeinden ihres Bezirkes sofort dem Landsturm-Bezirks-Commando zu übermitteln.

Die Landsturm-Bezirks-Commanden werden aus diesen Auszügen die Sturmrollen-Summarien nach Beilage 6 unverzüglich zusammenstellen und dieselben dem vorgesetzten Landwehrcommando vorlegen, von welchem die Sturmhauptrolle nach Beilage 7 zu verfassen und dem Ministerium für Landesvertheidigung alljährlich mit Ende April einzureichen ist.

Zugleich mit den Sturmrollen-Summarien haben die Landsturm-Bezirks-Commanden (Landwehr-Bataillons-Commanden) die von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen (Seite 143, Absatz 3) überkommenen vollständigen Behelfe den Landwehr-Commanden zur Einsicht vorzulegen.

Welfersheimb m. p.



Landsturm- (Landwehr-Bataillons-) Bezirk

Beilage 1.

Politischer Bezirk

Gemeinde

## Sturmrolle des Jahres 18..

Jahrgang 18..

Laufende Zahl	Familien- und allfälliger Bei-	Vor- (Tauf-)	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Hausnummer in der zu ständigen Gemeinde	Hat im Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) oder der Landwehr, bei welchem Truppenkörper und in welcher Charge gedient	Steht, beziehungsweise war in der Evidenz der		Zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet und aus welchem Grunde	Dauernd aus der Heimat abwesend			Begründung des erfolgten		Anmerkung
	Name des Landsturmpflichtigen					Ersatzreserve	Landwehr		im Inlande	im Auslande	unbekannt wo	Zuwachses	Abganges	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkung. a) Nachstehende Gebrechen schließen die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt aus:

1. Blindheit, grauer Star und sonstige unbehebbar Gebrechen beider Augen, welche die Erwerbsfähigkeit vollkommen und dauernd ausschließen;
2. gänzliche unbehebbar Taubheit auf beiden Ohren;
3. Mangel oder unbehebbar gänzliche Unbrauchbarkeit einer Hand oder eines Fußes;
4. widernatürlicher Afters;
5. Fallsucht;
6. Cretinismus;
7. gerichtlich erklärter Irresinn, Wahnsinn oder Blödsinn;
8. Zwerggestalt;
9. Verküppelung, Entartung, unheilbare Krankheit des Körpers, insofern diese Gebrechen jedwede Verwendbarkeit und Erwerbsfähigkeit vollkommen und dauernd ausschließen.

b) In der Rubrik „Anmerkung“ ist eventuell noch vorzumerken, wenn der Landsturmpflichtige in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses zur Enthebung bestimmt wird.

Bezüglich des Vorganges zur Constatirung der für Erfüllung der Landsturmpflicht nicht Geeigneten, sowie behufs Enthebung der im öffentlichen Dienste oder Interesse Unentbehrlichen, werden die Bestimmungen folgen.

Format des ganzen Bogens: 45 Centimeter hoch, 60 Centimeter breit.

## Beilage 2.

# I. Tabellarische Darstellung der Landsturmpflichtigkeit der vom Jahre 1844 bis inclusive 1874 Geborenen.

Die im untenstehenden Jahre Geborenen	vollstrecken im untenstehenden Jahre das		u n d k o m m e n		
	18.	42.	bei der ersten Anlage für das Jahr 1887	mit 1. Jänner des unten- stehenden Jahres.	
				in die Sturmrolle	aus der Land- sturmpflicht
	L e b e n s j a h r				
1844	.	1886	unter Einhaltung der hiefür besonders bestimmten Fristen.	.	1887
1845	.	1887		.	1888
1846	.	1888		.	1889
1847	.	1889		.	1890
1848	.	1890		.	1891
1849	.	1891		.	1892
1850	.	1892		.	1893
1851	.	1893		.	1894
1852	.	1894		.	1895
1853	.	1895		.	1896
1854	.	1896		.	1897
1855	.	1897		.	1898
1856	.	1898		.	1899
1857	.	1899		.	1900
1858	.	1900		.	1901
1859	.	1901		.	1902
1860	.	1902		.	1903
1861	.	1903		.	1904
1862	.	1904		.	1905
1863	.	1905		.	1906
1864	.	1906		.	1907
1865	.	1907		.	1908
1866	.	1908		.	1909
1867	1885	1909		.	1910
1868	1886	1910		.	1911
1869	1887	1911		1888	1912
1870	1888	1912		1889	1913
1871	1889	1913		1890	1914
1872	1890	1914		1891	1915
1873	1891	1915		1892	1916
1874	1892	1916		1893	1917

Beilage 3.

## II. Tabellarische Zusammenstellung

der vom Jahre 1886 bis 1893 in den Landsturm eingereichten Altersklassen.

I n d e m J a h r e							
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
sind eingereicht die Altersklassen							
1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851
1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859
1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
z. bis 1867	z. bis 1868	z. bis 1869	z. bis 1870	z. bis 1871	z. bis 1872	z. bis 1873	z. bis 1874

## Beilage 4.

Landsturm (Landwehr-Bataillons-) Bezirk

Politischer Bezirk

Gerichtsbezirk

Gemeinde

## Sturmrollen - Auszug.

Jahrgang	Zahl der landsturm= pflichtigen Männer	H i e v o n						Anmerkung
		haben gedient		stehen, bezw. waren in der Evidenz der		sind		
		im Heere (Kriegs= Marine, Ersatz= reserve)	in der Land= wehr	Ersatz= reserve	Land= wehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet	
1845								
1846								
1847								
1848								
1849								
1850								
1851								
1852								
1853								
1854								
1855								
1856								
1857								
1858								
1859								
1860								
1861								
1862								
1863								
1864								
1865								
1866								
1867								
1868								
Summe								

Anmerkung. Die Zahl derjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr sich befinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

## Beilage 5.

Name der Körperschaft

Standort der Körperschaft

## Verzeichniß

der landsturmpflichtigen Mitglieder (Körperschaft).

Laufende Zahl	Familien-	Vor-	Charge (Amt) in der Körperschaft	Geburtsjahr	Zuständigkeitsgemeinde (Bezirk, Land)	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus-Nr.	Ist im Heere (Landwehr) wehrpflichtig (Truppe und Charge)	Hat im Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) oder der Landwehr gedient (Truppe und Charge)	Steht, bezw. war in der Evidenz der		Dauernd abwesend und wo		Anmerkung
		(Tauf-)								Ersatzreserve	Landwehr	im Inlande	im Auslande	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Unterschrift des Commandanten (Vorstehers):





## 2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium  
des Innern vom 9. September 1886,

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschlieſung vom 8. September 1886 das Verbot zur  
Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen  
der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen.

(R. G. Bl. vom 15. September 1886, Nr. 140.)

Auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230,  
betreffend den Schutz der gewerblichen Marken, wird Folgendes verordnet:

1. Gewerbliche Marken, welche ausschließlich aus den Bildnissen Ihrer Majestäten oder  
von Mitgliedern des Allerhöchsten kaiserlichen Hauses bestehen, dürfen zur Bezeichnung von  
Waaren nicht verwendet werden.

2. Solche Marken, welche die Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des  
kaiserlichen Hauses nicht ausschließlich, sondern im Vereine mit anderen Kennzeichen, als soge-  
nannte Beischläge führen, bedürfen in Zukunft vor dem Gebrauche derselben der vorherigen  
Allerhöchsten Genehmigung.

3. Die unter Punkt 2 dieser Verordnung fallenden und von den Eigenthümern bis  
zum gegenwärtigen Zeitpunkte im guten Glauben registrirten gewerblichen Marken werden von  
der vorgenannten Bestimmung nicht berührt.

Taaffe m. p.

Sacquehem m. p.

## 3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 136 Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886 für die Localbahn Linz-Urfahr nach  
Aigen (Mühlkreisbahn).  
" " 137 Gesetz vom 7. August 1886, betreffend eine Veränderung der Statuten der  
allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien.  
" " 138 Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom  
15. August 1886, betreffend eine nachträgliche Einstellung in den Staats-  
voranschlag für das Jahr 1886.  
" " 139 Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom  
24. August 1886, betreffend das Präliminare der im Jahre 1886 aus dem  
Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116)  
zur Verwendung gelangenden Beträge.



## 4.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. September 1886, Z. 43.892,**

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgelübhr in dem als allgemein öffentlich erklärten städtischen Krankenhause zu Freudenthal in Schlesien.

(L. G. u. B. Bl. vom 14. September 1886, Nr. 46.)

Die k. k. schlesische Landesregierung hat laut Note vom 16. August 1886, Z. 9744, im Einvernehmen mit dem schlesischen Landesauschusse das in Freudenthal neu errichtete städtische Krankenhaus als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt und wurden die Verpflegstaxen in diesem Krankenhause

für die erste Classe mit..... 2 fl. 40 kr.

für die zweite Classe mit..... 1 „ 50 „

und für die dritte Classe mit..... — „ 80 „

endlich für Kinder unter elf Jahren in der dritten Verpflegscasse mit 50 kr. ö. W. pro Kopf und Tag festgesetzt.

Posfinger m. p.

## 5.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 44 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. August 1886, Z. 40.862, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Perchtoldsdorf und Rodaun zwischen Kilometer 3·0 und 3·1 der Localbahn Liefing-Kaltenleutgeben.

„ „ 45 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. August 1886, Z. 41.848, betreffend die vom hohen k. k. Ministerium des Innern genehmigte Cholerainstruction.

„ „ 47 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. September 1886, Z. 44.106, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband in den Gemeinden Liefing, Hohenau, Rabenstein, Markt Oed, Iwentendorf, Kagran, Chauras und Langfeld.

„ „ 48 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. September 1886, Z. 41.848, betreffend die Maßregeln gegen die Choleraepidemie.

## 6.

**Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums an alle Territorial-Commanden vom 11. November 1884, Nr. 5040/Abth. 5, M. Z. 24.674 ex 1885,**

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Anlage von Militärschießplätzen und das Verhalten auf denselben.

Es ist der Fall vorgekommen, daß gelegentlich des Scheibenschießens auf einer in der Nähe einer Eisenbahn gelegenen Militärschießstätte die Tochter eines Bahnwächters durch

einen Revolverchuß verwundet wurde, weshalb sich die Bahnverwaltung zur Erhebung mehrerer Beschwerden veranlaßt sah.

Bei der Untersuchung dieser Angelegenheit stellte sich heraus, daß Niemanden ein unmittelbares Verschulden zur Last gelegt und die Ursache des Unglücksfalles auch nicht der mangelhaften Anlage des Schießplatzes zugeschrieben werden konnte, daß aber aller Wahrscheinlichkeit nach der Grund in einer wenig sorgfältigen Handhabung der Schießwaffe auf dem Schießstande oder zunächst desselben zu suchen sein dürfte.

Das Reichs-Kriegsministerium sieht sich daher veranlaßt, anzuordnen, daß auf die Beachtung der in den Schießinstructionen enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf den Schießplätzen mit aller Strenge gehalten werde.

Um überdies in Zukunft den Klagen seitens der Bahnbehörden über die durch Schießübungen hervorgerufene Gefährdung von Bahnlinien vorzubeugen, wird weiters angeordnet, daß für den Fall, als die Anlage eines neuen Schießplatzes zunächst einer Eisenbahn beabsichtigt wird, immer auch das Einvernehmen mit der betreffenden Bahnverwaltung gepflogen werde.

Sollte bei diesen Verhandlungen ein gegenseitiges Einverständnis nicht erzielt werden können, so müßte die Intervention des Reichs-Kriegsministeriums angesprochen werden. Die Militär-Territorial-Commanden werden überdies angewiesen, bei allen schon bestehenden, in der Nähe von Eisenbahnen oder sonstigen stark frequentirten Communicationen befindlichen Schießplätzen, wo es nothwendig erscheinen sollte, jene Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise zu treffen, welche geeignet sind, die möglichste Sicherheit des Umterrains zu gewährleisten.

Sollten derlei Sicherheitsmaßregeln nicht mit eigenen Mitteln durchgeführt werden können, so wird diesbezüglich dem Reichs-Kriegsministerium ein motivirter Antrag zu stellen sein.

---

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. December 1884, Z. 58.644, M. Z. 8011 ex 1885 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals, betreffend die Behandlung des Sonnen- und Regenschirmmacher-Gewerbes als ein gemeinlich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 11. December 1884, Z. 31.652, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern der Vorstellung der Genossenschaft der Sonnen- und Regenschirmmacher in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 24. März 1884, Z. 14.104, in welcher anläßlich des Recurses der F. L. wegen verweigerter Ausfertigung des Gewerbescheines für das Sonnen- und Regenschirmmacher-Gewerbe ausgesprochen wurde, daß dieses Gewerbe im Sinne des §. 14, al. 8 der Gewerbenovelle zu den gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben zu zählen sei, keine Folge zu geben befunden, weil der obige Ausspruch der Statthalterei in dem eingeholten Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien, beziehungsweise in den von der letzteren aus den dortigen Gewerberegistern mitgetheilten Daten über den Betrieb des gedachten Gewerbes seine Begründung findet und da durch die gegentheilige Auffassung nach den Ausführungen der Genossenschaft Frauen von dem selbständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes nahezu ausgeschlossen wären und den thatsächlichen Verhältnissen sowie dem Wortlaute und den klaren Intentionen der oben bezogenen Gesetzesbestimmung widerstritten würde.

Die Ansicht der Genossenschaft, daß das Gestellmachen die eigentliche handwerksmäßige und zugleich die Hauptarbeit sei, mag in der Voraussetzung die richtige sein, daß der Schirm-erzeuger nicht bloß die Schirme überzieht, sondern selbst auch die Gestelle verfertigt.

Aber diese Voraussetzung trifft nicht allgemein zu, vielmehr wird in der Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer constatirt, daß die Schirmgestelle regelmäßig aus Fabriken bezogen, also von dem Gewerbe der Sonnen- und Regenschirmerzeuger nicht hergestellt werden.

Abgesehen davon ist aber dieses Moment nicht relevant, da es sich bei der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 14, al. 8 der Gewerbenovelle auf das mehrgedachte Gewerbe nicht darum handelt, welche Manipulation als Haupt- und welche als Nebenarbeit anzusehen ist und ob zum Gestellmachen eine männliche Arbeitskraft erfordert wird, sondern nur um die Thatsache, ob das Gewerbe gemeiniglich von Frauen betrieben wird. Dies ist aber durch die Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer in Wien nachgewiesen.

## 8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1885, Z. 30.203,  
N. Z. 213.533,

über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

Gemäß §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden, ob bei den im §. 5 und im §. 11, IV dieses Gesetzes angeführten Gewerben der Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten oder der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird.

In letzterer Zeit sind nun mehrfache Fälle vorgekommen, in welchen die Gewerbebehörden in die Lage kamen, den bezeichneten Ausspruch über die Qualificirung des Gewerbebetriebes über Anlangen der Finanzbehörde nicht bloß für jene Zeitperiode zu fällen, die mit dem Halbjahre beginnt, in welchem die Beanständung des bis dahin nach §. 14 des Gesetzes als Nebengeschäft angemeldeten und versteuerten Gewerbebetriebes von Seite der controlirenden Finanzaufsichtsorgane wegen des die Eigenschaft eines Hauptgeschäftes begründenden Betriebsumfanges erfolgt und der Partei bekannt geworden ist, sondern die Entscheidung auch auf frühere Semester, eventuell auf die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes her auszudehnen, obgleich die Frage der Qualificirung des Gewerbebetriebes als Hauptgeschäft bisher nicht in Anregung gekommen war.

Um in dieser Beziehung ein möglichst conformes Vorgehen der Gewerbebehörden zu erzielen und den beteiligten Interessen des Staatsgefälles, sowie jenen der Parteien thunlichst Rechnung zu tragen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 18. Juni 1885, Z. 3886, verordnet, daß die Gewerbebehörden, falls es die Finanzbehörde verlangt, es nicht ablehnen können, die Frage der Qualificirung des Ausschankes oder des Handels mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den vorkommenden Fällen der in Rede stehenden Art in Erwägung zu ziehen, da die gesetzliche Verpflichtung der Partei betreffs des Ausmaßes der besondern Abgabe principiell unabhängig von dem Umstande bleibt, ob die unzureichende Zahlung von den Gefällesorganen rechtzeitig oder nachträglich beanständet wurde.

Es haben jedoch die Gewerbebehörden in jedem einzelnen Falle sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob für die zur Zeit der erfolgten Beanständung der bereits abgelaufenen Jahreshälfte der volle Nachweis über den tatsächlichen Umfang des Gewerbebetriebes als erbracht angenommen werden könne, beziehungsweise ob sich derselbe durch die zu pflegenden Erhebungen überhaupt noch erbringen lasse.

Damit in Uebereinstimmung wird den Gesellschaftern von Seite des f. f. Finanzministeriums die Abtheilung erteilt, daß die gewerbebehördliche Entschreibung nach §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 für die zur Zeit der Anstandsbehebung bereits abgelaufenen Semestern nur dann zu verlangen sei, wenn ganz sichere Anhaltspunkte bereits vorliegen, daß auch in diesen Semestern der Ausverkauf getraunter geistiger Stillschließungen, resp. der Handel mit denselben als Hauptgeschäft betrieben worden ist.

## 9.

Erlass der f. f. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1886, Z. 61.674, M. Z. 108.855,

betreffend Vorschriften für die Revisionen von Dampfmaschinen auf den die österreichische Donaukreise befahrenden Dampfmaschinen, sowie von vorübergehend in Österreich zur Verwendung gelangenden Locomotiven.

Auf Grund der mit Erlass des hohen f. f. Handelsministeriums vom 8. December 1885, Z. 37.297, im Einvernehmen mit dem hohen f. f. Ministerium des Innern erteilten Genehmigung findet die f. f. Statthalterei bezüglich der Vornahme der Revisionen von Dampfmaschinen auf den die österreichische Donaukreise befahrenden Dampfmaschinen, sowie von vorübergehend in Österreich zur Verwendung gelangenden Locomotiven nachfolgende Bestimmungen anzuordnen:

1. Die von fremden Maschinen oder von ungarischen Behörden ausgestellten Dampfmaschinenbescheinigungen, welche sich auf den Donaudampfmaschinen zum Betriebe derselben befinden, auch in Österreich volle Gültigkeit; jedoch müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Bescheinigungen beglaubigte deutsche Uebersetzungen derselben, sowie der beglaubigten Revisionen am Schiffe vorhanden sein.

2. Die vorstehenden Revisionen der Dampfmaschinen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Schiffe die Winterfahrpläne bezogen haben, und ist zur Vorahme dieser Revisionen derjenige Dampfmaschinenbescheinigungsberechtigten zu beauftragen, in dessen Bescheinigung die Schiffe überwintert.

3. Auch die gewöhnlichen Jahresrevisionen der Dampfmaschinen sind in der Regel durch den zuständigen Dampfmaschinenbescheinigungsberechtigten vorgenommen zu werden, jedoch sind die Dampfmaschinenbescheinigungsberechtigten in den Winterfahrplänen aufgenommen zu haben; jedoch sind die Dampfmaschinenbescheinigungsberechtigten, durch deren Bescheinigung die Schiffe, berechnigt, eine Revision der Dampfmaschinen vorzunehmen, wenn eine bestimmte Veranlassung dies als durch öffentliche Rücksichten angeordnet erscheinen läßt, oder wenn dies gelegentlich der Vorahme anderweitiger Revisionen, sohin ohne Belastung des Staatsstaates, geschehen kann.

4. Im Auslande, beziehungsweise in Ungarn erprobte Locomotiven können zur zeitweiligen Verwendung zugelassen werden; jedoch ist der Bescheinigungsberechtigten in diesem Falle an denjenigen Prüfungs-Commissar, in dessen Bescheinigung das Locomobile arbeiten soll, die Anträge zu erlassen und hat letzterer eine Revision dieser Dampfmaschinen vorzunehmen.

Auch hier müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificate beglaubigte, deutsche Uebersetzungen derselben, sowie der diesbezüglichen Revisionsclauseln vorhanden sein.

Derselbe Vorgang ist auch bei jenen Locomobilen einzuhalten, welche aus einem Kronlande oder aus einem Revisionsbezirke in ein anderes Kronland, beziehungsweise in einen anderen Revisionsbezirk zur zeitweiligen Verwendung übertreten.

Doch sind diese Kessel nur dann zu revidiren, wenn dies aus einem bestimmten Grunde durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheint, oder ohne Belastung des Staatschazes erfolgen kann.

5. Ueber Anzeigen, daß beim Betriebe eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobiles eine Gefahr besteht, hat stets derjenige Prüfungscommissär, zu dessen Kenntniß eine solche Anzeige gelangt, entweder selbst, falls der Kessel in seinem Bezirke sich befindet, eine Revision vorzunehmen, oder die Anzeige an jenen Commissär zu leiten, in dessen Bezirk der als gefährlich bezeichnete Kessel sich befindet, oder in dessen Bezirk dieser Kessel gelangen wird.

Im Falle von Explosionen eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobilkessels ist im Sinne des §. 12 der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. October 1875, N. G. Bl. Nr. 130, derjenige Prüfungscommissär zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet, in dessen Bezirk die Explosion erfolgte.

---

## 10.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1886, Z. 13.347, M. Z. 114.924,

betreffend die Frage des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben im Falle unbegründeter Verweigerung der Bestätigung der Arbeitszeugnisse seitens des Genossenschaftsvorstehers.

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des N. N. gegen die dortämtliche Entscheidung vom 21. Februar 1886, Z. 36.350, womit demselben die Ausfolgung des Gewerbebescheines behufs selbständigen Betriebes des Schneidergewerbes verweigert wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung den Magistrat anzuweisen, dem Recurrenten den Gewerbebeschein zum Betriebe des Kleidermachergewerbes auszustellen, nachdem der Genannte durch das vorliegende Lehrzeugniß sowie durch die Arbeitszeugnisse über eine mehr als zweijährige Arbeitszeit als Gehilfe den im Grunde des §. 14 der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungsnachweis genügend erbracht hat, indem die Weigerung der Genossenschaft, die Arbeitszeugnisse zu bestätigen, hier nicht maßgebend ist, weil über die Richtigkeit der letztangeführten Zeugnisse mit Rücksicht auf die unter Anbietung des Eides gemachten Angaben der beiden Arbeitgeber ein Zweifel nicht bestehen kann, und weil für die Unterlassung der Anmeldung des Gehilfen bei der Genossenschaft, welche nach §. 103 der Gewerbeordnung Pflicht des Arbeitgebers ist, der Arbeitnehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

---

## 11.

Note der k. k. Polizeidirection in Wien vom 27. April 1886, Z. 25.247,  
M. Z. 136.959,

betreffend die Voraussetzungen des Chatbestandes der Uebertretung des §. 327 Strafgesetz  
(unbefugtes Halten einer Winkelpresse).

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 15. April, Z. 152.243/XX, beehrt man sich Nachstehendes diensthöflich mitzutheilen: Nach Ansicht der hiesigen k. k. Staatsanwaltschaft liegt nur dann eine Uebertretung des §. 327 des Strafgesetzes vor, wenn der Beschuldigte überhaupt **keine** Concession zur Haltung einer Presse oder nur die Concession zur Haltung einer Hochdruck- und Signettenpresse hat und dessenungeachtet eine Buchdruckerpresse hält.

Jene zahlreichen Fälle, in denen entweder mehr Pressen, als vermöge der bezüglichen Concession gestattet ist, aufgestellt, oder andere als im Concessionsdecrete vorgesehene Erzeugnisse auf den bewilligten Druckerpressen effectuirt werden, stellen sich nach der obcitirten Anschauung lediglich als Uebertretungen der gewerblichen Vorschriften dar. Es folgt hieraus, daß eine eventuelle Revision der sogenannten „beschränkten“ Buchdruckereien im Allgemeinen keine Anlässe zu Verfolgungen wegen der gerichtlichen Judicatur unterstehenden Uebertretungen der preßpolizeilichen Vorschriften (§. 327 St. G.) liefern würde. Nach dem Dargestellten entfällt aber auch die in der wohldortigen Zuschrift angedeutete Schwierigkeit der Bestimmung, ob in dem einzelnen Falle eine Uebertretung der gewerbe- oder preßpolizeilichen Vorschriften vorliegt, und es ist somit von speciell hierämtlichem Standpunkte aus kein Grund vorhanden, sich für die Vornahme von dergleichen, übrigens wohl nur im Falle eines begründeten Verdachtes statthastigen Revisionen, insbesondere unter Zuziehung eines Polizeibeamten, auszusprechen.

Inwieweit solche in Handhabung der gewerblichen Vorschriften vom gewerbebehördlichen Gesichtspunkte aus empfehlenswerth erscheinen, muß der wohldortigen Beurtheilung überlassen werden.

## 12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1886, Z. 21.535,  
M. Z. 148.841,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Giftbezugscheine und derlei Lizenzen, sowie  
der die Eingaben vertretenden Protokolle.

Ueber eine an das hohe k. k. Ministerium des Innern gestellte Anfrage, ob die Gesuche um Bezugscheine und Bezugslicenzen in Bezug auf Gifte gleich diesen Scheinen und Lizenzen selbst stempelfrei, oder welchem Stempel sie unterworfen sind, hat hochdasselbe laut Erlasses vom 21. April l. J., Z. 6958, die Wohlmeinung des diesfalls competenten hohen k. k. Finanzministeriums eingeholt, welches letzteres eröffnete, daß den Eingaben, rücksichtlich den die Stelle einer Eingabe vertretenden Protokollen um die Erlangung eines Bezugscheines oder einer Bezugslicenz für Gifte die Gebührenfreiheit nicht zukommt, sondern daß dieselben dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen.

Hieran hat das k. k. Finanzministerium die weitere Bemerkung geknüpft, daß, falls die Erfolgslaffung von derlei Lizenzen oder Bezugsscheinen auch über mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles gestattet sein sollte, selbstverständlich ein Object einer Gebührenforderung nicht vorhanden wäre.

Diese vom k. k. Finanzministerium selbst in Frage gestellte Voraussetzung trifft aber bei Bewerbungen um Bewilligungen zum Bezuge von Gift nicht zu, nachdem über jedes schriftlich oder mündlich vorgebrachte Ansuchen eines Bewerbers Verfügungen der Behörde, bei welcher das Ansuchen angebracht wurde (Verständigung der Partei, ferner im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung auch des Gemeindevorstandes des Wohnortes, erforderlichen Falles Einvernehmung des Gemeindevorstandes u. s. f.), zu treffen sind, und daher, falls der Bewerber um eine Bezugsbewilligung sein Ansuchen mündlich vorbringt, der Fall der Aufnahme eines Protokolles nach §. 79 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, und damit zugleich der Fall der Stempelpflichtigkeit des eine Eingabe vertretenden Protokolles gegeben ist.

---

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juni 1886, Z. 3092/Pr.,  
M. Z. 186.374,

betreffend die Stadtgemeinde Iglau als politische Behörde erster Instanz.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1886, Z. 2402/M. J., gelangen seitens der politischen Behörden, dann von Gemeindeämtern sehr häufig Schriftstücke, welche zur Behandlung und Competenz des Gemeinderathes der Stadt Iglau gehören, irrigerweise an die Bezirkshauptmannschaft ebendort.

Um den vielen sich hieraus ergebenden Unzukömmlichkeiten und Geschäftsverzögerungen vorzubeugen, wird dem Magistratspräsidium in Erinnerung gebracht, daß die Stadtgemeinde Iglau ein eigenes Statut besitzt und für ihren Umfang auch als politische Behörde erster Instanz fungirt.

---

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1886, Z. 27.286,  
M. Z. 208.284,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der zur Berichtigung von Verpflegskosten zc. an die k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft in Belgrad zu übersendenden Geldbeträge.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai l. J., Z. 8922, hat die k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft in Belgrad dem k. u. k. Ministerium des Außern angezeigt, daß sich bei den Geldbeträgen, welche als Ersatz der für fremde Rechnung zu leistenden Auslagen, wie z. B. Verpflegskosten zc. dahin gelangen, oft dadurch Abgänge ergeben, daß die Beträge in allerlei fremder Silber- und Scheidemünze geschickt werden.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, zu veranlassen, daß da andere als serbische Scheidemünze in Belgrad gar nicht, fremde Francs gegen serbische Dinars nur gegen Verlust von mindestens zehn Procent pro Stück umgesetzt werden können, in solchen Fällen künftig nur Goldmünzen und serbische Silber-, resp. Scheidemünzen, eventuell österr.-ungar. Banknoten zu ein Gulden = zwei Francs gerechnet, nach Belgrad gesendet werden.

## 15.

Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 15. Juni 1886, Z. 15.650,  
M. Z. 198.039,

betreffend den Anspruch des allgemeinen Versorgungsfondes auf Befriedigung seiner bei der Verlassenschaftsbehörde angemeldeten und für liquid erklärten Verpflegskostenforderungen aus dem Nachlasse verstorbener Pfründner.

Das hochlöbliche k. k. österr. Oberlandesgericht hat mit Erlaß vom 8. Juni 1886, Z. 8521, anher eröffnet, es habe dem Recurse des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Vertretung des allgemeinen Versorgungsfondes wider die Verfügung des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus, adto. 4. Mai 1886, Z. 11.752, womit in der dort anhängigen Verlassenschafts Sache nach der am 1. August 1885 in der städtischen Versorgungsanstalt in Döbbs verstorbenen Pfründnerin M. D. der Magistrat Wien in Kenntniß gesetzt wurde, daß J. D. als gesetzliche Alleinerbe nach M. D. die vom Wiener Magistrate zu dem Nachlasse derselben angemeldete Verpflegskostenforderung pro 321 fl. 67 kr. ö. W. für liquid erklärt habe, daß jedoch dem Begehren des gedachten Magistrates um Veranlassung der Berichtigung dieser Kosten aus dem Nachlasse keine Folge gegeben werde und es dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien überlassen bliebe, seine anerkannte Forderung von dem Erben, welchem gleichzeitig die Verlassenschaft eingeantwortet wird, hereinzubringen, Folge zu geben, die obige Verfügung in dem nicht angefochtenen Theile, insoferne die Verständigung des Wiener Magistrates von der Liquidirung der angemeldeten Verpflegskostenforderung pro 321 fl. 67 kr. erfolgte, unberührt zu lassen, dagegen im angefochtenen die Berichtigung der obigen Verpflegskostenforderung aus dem Nachlasse ablehnenden Theile aufzuheben und dem k. k. Bezirksgerichte aufzutragen befunden, daselbe habe vorläufig zur Einvernehmung des Erben sowie des Wiener Magistrates nomine des Versorgungsfondes bezüglich des von letzterem gestellten Begehrens um Berichtigung der liquid erklärten Verpflegskostenforderung per 321 fl. 67 kr. ö. W. aus dem bei dem k. k. Steuer- als Depositenamte Sechshaus erliegenden Depositum eine Tagung anzuordnen, und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Einvernehmung neuerlich mit der gesetzlichen Entscheidung über das vorliegende Begehren vorzugehen, inmittelst aber bis zur rechtskräftigen Austragung dieser Angelegenheit mit der Erfolgung des zur Deckung des Verpflegskostenanspruches erforderlichen Antheiles des deponirten Nachlaßvermögens innezuhalten, sowie den Anspruch des Versorgungsfondes in Gemäßheit des Ansuchens des Wiener Magistrates de präs. 3. April 1886, Z. 8956, depositenamtlich anzumerken.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die vorliegende Liquidirungserklärung an der Berechtigung des Versorgungsfondes, die Zahlung der angemeldeten Verpflegskostenforderung aus dem Nachlaßdepositum zu begehren, im Sinne der Hofdecrete vom 3. Juni 1784, Nr. 298, und vom 12. Jänner 1789, Nr. 951 Z. G. S.,



kein Zweifel obwaltet, daß im Sinne dieser Verordnungen als auch des §. 812 a. b. G. B. das Begehren des Versorgungsfondes um Anmerkung seines Anspruches auf das Verlassenschaftsdepositum, eventuell auf Berichtigung seiner Forderung aus dem Depositum nicht von vornherein als unbegründet angesehen werden konnte, vielmehr die Abhandlungsbehörde hierüber Amt zu handeln hatte, auf die Erwägung ferner, daß jedenfalls der Erbe über das vorliegende Begehren, eventuell über die Art der Befriedigung des Versorgungsfondes vorläufig anzuhören war, und daß über das vom Wiener Magistrate gestellte Begehren um Vormerkung des Anspruches auf das Verlassenschaftsdepositum sogleich und von der meritorischen Entscheidung seitens der Abhandlungsbehörde im Sinne des §. 812 a. b. G. B. und des §. 2, Zif. 10 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die erforderliche Verfügung zu treffen gewesen wäre.

Demgemäß wird die Tagsatzung zu der obbezeichneten Einvernehmung des Wiener Magistrates und des Herrn Erbenvertreters auf den 5. Juli 1886, Vormittags 9 Uhr, bei diesem Gerichte, Amtszimmer Nr. 3 angeordnet.

Das k. k. Hauptsteueramt Sechshaus als hiergerichtliches Depositenamt wird angewiesen, bei der daselbst in der Rubrik: „D. M., Blft. B. 23, Fol. 365, M. 7533“ erliegenden Einlagebüchern der Ersten österr. Sparcasse Nr. 101.409 per 415 fl. 73 kr. und Nr. 144.636 per 117 fl. 42 kr. den Anspruch des allgemeinen Versorgungsfondes auf Ersatz der Verpflegskosten per 321 fl. 67 kr. gegen die Verlassenschaft nach M. D. anzumerken und hierüber zu berichten.

---

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1886, Z. 35.316,  
M. Z. 234.767,

betreffend die Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung und zum Verkaufe von Zwieback und Theegebäck.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 7. Juli 1886, Z. 4810, über den Recurs der Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 8. October 1884, Z. 46.401, insoweit mit dieser aus Anlaß eines Einschreitens der Bäckermeisterin A. Sch. ausgesprochen wurde, daß die Bäcker zur Erzeugung und zum Handel mit Zwieback und Theegebäck berechtigt sind, auszusprechen befunden, daß die Erzeugung aller jener Gebäcksorten in die Berechtigung der Bäcker fällt, bei welcher Mehl als Hauptbestandtheil, dagegen Zucker und andere Zusätze entweder gar nicht oder nur als Nebenbestandtheile in Anwendung kommt; daß daher die Erzeugung von Zwieback, bei welcher diese Voraussetzung eintritt, unzweifelhaft in die Berechtigung der Bäcker fällt; daß ihnen hingegen die Erzeugung von Theegebäck nur insoferne zustehet, als die obige Voraussetzung zutrifft.

---

## 17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1886, Z. 35.988,  
M. Z. 242.093,

betreffend das Verfahren in Fällen der Umgehung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes.

Mit dem Erlasse vom 2. Juli 1886, Z. 23.261, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich darum handelte, wie vorzugehen sei, wenn behauptet wird, daß ein Gewerbetreibender, der den Gewerbeschein für ein fabrikmäßig betriebenes, jedoch im Allgemeinen unter die handwerksmäßigen gereihtes und daher unter der Voraussetzung des handwerksmäßigen Betriebes an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe in der Zeit nach dem Inlebentreten des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, erlangt hat, dasselbe nicht fabrikmäßig, sondern handwerksmäßig betreibt, eröffnet: daß in einem solchen Falle, soferne die Fabrikmäßigkeit oder die Handwerksmäßigkeit des betreffenden Gewerbebetriebes nicht von vornherein außer allem Zweifel steht, vorerst das durch §. 1 der Gewerbe-gesetznovelle, drittleztes Alinea, vorgeschriebene Verfahren durchzuführen und wenn erkannt würde, daß der betreffende Gewerbetreibende das Gewerbe nicht fabrikmäßig betreibt, ihm die fernere Ausübung unter Strafandrohung zu untersagen ist, weil er zu einer anderen als der fabrikmäßigen Ausübung keinen Gewerbeschein besitzt.

Im Falle des nicht fabrikmäßigen Fortbetriebes des Gewerbes ist dann gegen den Betreffenden nach §. 132 a, beziehungsweise §. 152 der Gewerbeordnung vorzugehen.

Dies wird in Folge des citirten h. Erlasses und mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 2. August 1883, Z. 34.085, mit welchem unter Anderem eine allgemeine Richtschnur rücksichtlich dessen, was als fabrikmäßig anzusehen ist, gegeben wurde, dem Wiener Magistrate zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

## 18.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat zwei vom Magistrate gegen Sattler wegen Ueberschreitung ihrer Gewerbsberechtigung durch Herstellung von Riemerarbeiten — gefällte Straf-erkenntnisse aufgehoben und die betreffenden Gewerbsleute von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung des Gewerbegesetzes freigesprochen, weil nach dem Gutachten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 18. Mai 1886, Z. 2969, eine strenge Unterscheidung zwischen den Berechtigungen der (Pferde- oder Geschirr-) Sattlerei und der Riemerei praktisch undurchführbar ist.

(Statthalterei-Erlaß vom 26. Mai 1886, Z. 25.311, M. Z. 191.126.)

## II.

### Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 13. August 1886, Z. 4377.

Behufs Zuweisung einer Arbeitskraft an den Armenrath des II. Gemeindebezirkes wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem systemisirten Taggelde genehmigt.

Vom 13. August 1886, Z. 5001,

Nach dem Referentenantrage werden die zur Gewinnung eines neuen Lehrzimmers und eines Lehrmittel- und Conferenzzimmers in der städtischen Mädchenbürgerschule, VIII. Bezirk, Zeltgasse 7, erforderlichen Adaptirungen und die übrigen in dieser Schule nöthigen Herstellungen, sowie die Beistellung der erforderlichen Einrichtung nach dem Commissionsprotokolle vom 6. August l. J. mit dem adjustirten und budgetmäßig bedeckten Gesamtkostenerfordernisse von 1881 fl. 93 kr. genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, die sämtlichen Herstellungen noch im Laufe der Ferien durch die betreffenden städtischen Contrahenten effectuiren zu lassen. Gleichzeitig wird das Stadtbauamt beauftragt, in Zukunft Anträge auf Adaptirungsarbeiten in Schulen rechtzeitig zur Vorlage zu bringen.

Vom 20. August 1886, Z. 4826.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die dermalen mit dem Namen „Koflergasse“ benannte Quergasse zwischen der Einsiedler- und Johannagasse im V. Bezirke nach Carl Diehl, dem Stifter der „Diehl'schen Stiftungsschule“, Diehlgasse zu benennen.

Vom 27. August 1886, Z. 1831.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der II. und VII. Section werden in Ansehung der Bestimmung eines Platzes für die Aufstellung des Denkmals für den Tondichter Josef Haydn nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Brunnen mit dem Gänsemädchen ist auf das Plateau nächst der Kahlstiege unter Hinweglassung des ursprünglich geplanten Gartenhintergrundes zu versetzen, und werden die diesbezüglichen Kosten per 1250 fl. auf den Reservefond verwiesen.

2. Der Gemeinderath erklärt sich in Abänderung seines Beschlusses vom 11. Jänner 1881, Z. 112, bereit, insoferne das Haydn-Denkmal auf dem Plage vor der Mariahilferkirche zur Aufstellung gelangt, den hiefür nöthigen Straßengrund für diesen Zweck unentgeltlich zu überlassen, die Kosten der Fundirung des Monumentes zu tragen und dasselbe sodann in das Eigenthum und die fernere Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen.

3. Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, die Transferirung des Brunnens mit dem Gänsemädchen im currenten Wege vorzunehmen, und hat diese Arbeit bis längstens Ende September l. J. vollendet zu sein.

4. Gleichzeitig ist die Entfernung und anderweitige Aufstellung der an dem für den Gänsemädchenbrunnen bestimmten Platze befindlichen Annoncensäule zu veranlassen.

Vom 3. September 1886, Z. 5215.

Nach dem Antrage der Deputation wird beschlossen, das Schulgeld an den Wiener städtischen Mittelschulen gleich dem an den Staatsmittelschulen vom Beginne des Schuljahres 1886/87 angefangen in gleicher Weise für Unter- und Oberclassen auf 25 fl. pro Semester, somit auf 50 fl. pro Jahr zu erhöhen.

Zugleich wird der Magistrat beauftragt, binnen kürzester Zeit zu berichten, in welcher Weise die bestehenden Normen über Schulgeldbefreiung im Sinne des Erlasses des Ministeriums einer Abänderung unterzogen werden können.